



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0054/23/4.1.1

15. April 2024

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Änderung der Gasverarbeitung Mitte (Bau 0590) Ersatz der Gebläse GB-1/2

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes	6
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	7
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	7
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	7
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes	8
V. Hinweise	8
V.1 Allgemeine Hinweise.....	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	9
V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9
VI. Begründung	9
VI.1 Allgemeines.....	9
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	10
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	11
VI.4 Ergebnis der Prüfung	17
VI.5 Kosten	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang 1: Antragsunterlagen	19
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	21

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 4.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Gasverarbeitung Mitte im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb:
 - 2 Gebläse GB-2770+R (ca. 750 m³/h)
 - Abscheider FA-2770
 - Filter ZB-2770
- Außerbetriebnahme:
 - Atmungsgasgebläse GB-1 und GB-2 inkl. Kondensat- und Tropfenabscheider FA-1, Kondensatpumpe GA-1 und Filter ZB-1 und ZB-2
- Realisierung von Einbindepunkten an den Rohrbrücken RB9b, RB29a sowie der Rohrbrücke RB32 zum späteren Anschluss von Druckhalteventilen zur Einbindung der neuen Dampfkessel aus dem parallel laufenden Projekt „Steam & Power“
- Errichtung einer jeweiligen Stahlkonstruktion an RB9b, RB29a und RB32 zur Aufnahme der durch die Einbindepunkte entstehenden zusätzlichen Lasten.
- Herstellung eines Fundamentes für die Gebläse GB-2770+R (Bau 0645) und
- Herstellung einer Ableitfläche im Bereich der neuen Gebläse (GB-2770+R) unterhalb des neuen Kondensatabscheiders (FA-2770)
- Errichtung einer Stahlkonstruktion (Gebläseaufstellungsbühne) mit zwei Ebenen, auf welcher der neue Kondensatabscheider FA-2770 (1. Ebene) und der neue Filter ZB-2770 (2. Ebene), inkl. der zugehörigen Rohrleitungen installiert werden
- Errichtung einer Wartungsbühne (zugehörig zur o.g. Gebläseaufstellungsbühne) parallel der Anlagenstraße des Baufeldes 0479
- Errichtung einer neuen Rohrtrasse parallel der bestehenden Rohrbrücke RB-XX (südlich Bau 0574)

Die aufgeführten Punkte waren schon Bestandteil einer vorhergehenden Genehmigung (500-53.0076/19/4.4.1 vom 22. Juni 2020), die aber aufgrund keiner Inbetriebnahme von drei Jahren gem. 18 BImSchG erloschen ist. Diese Genehmigung dient somit dem Zweck das Genehmigungsverfahren zu wiederholen und erneut zu prüfen. Die entsprechenden Gewerke sind somit bereits umgesetzt.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) geändert sowie betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsberichtsvorprüfung vom 23.02.2024 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei der Gasverarbeitung Mitte handelt es sich um eine Anlage zur Verarbeitung von Prozessabgasen und Atmungs gasen aus verschiedenen Prozesseinheiten und Tanklägern der Raffinerie mit einer Kapazität von 10.000 m³/h. Die genehmigten Kapazitäten der Gasverarbeitung Mitte bleiben durch das beantragte Vorhaben unverändert.

Auflistung der Betriebseinheiten der Gasverarbeitung Mitte:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Bestehend u.a. aus
1	Bau 0590	Gasverdichtung
1	Bau 0590	Gaswäsche
1	Bau 0590	Lauge Regenerierung
2	Bau 0204	Gassammlung inkl. Gasometer FB-102 (Bau 0204)
2	Bau 0204	zwei Atmungs gasgebläse GB-2770+R mit Kondensatabscheider FA-2770 und Filter ZB-2770

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Bei den **fett** hervorgehobenen Betriebseinheiten handelt es sich um diejenigen Betriebseinheiten, die von der Änderung betroffen sind. Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung in Form von Prüfberichten vorzulegen.
- IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung der Fertigstellung ist erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage verursachten Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden, auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum, bezogenen Werte gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
AP 5 (Feldhauser Str. 192)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 6 (Feldhauser Str. 222 b)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
AP 7 (Berkel Str. 4)	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
gemessen und bewertet nach der TA Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3.2 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M152532/02 vom 25.11.2019 des Sachverständigenbüros Müller-BBM GmbH) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend der im Gutachten genannten Lärminderungsmaßnahmen zu errichten und zu betreiben.

IV.3.3 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft 2021,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft 2021,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2021,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft 2021,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft 2021 und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft 2021

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

IV.4.1 Keine Festsetzungen

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- IV.5.1 Die im Bereich der Gasverarbeitung Mitte vorhandenen Betontassen, Ableitflächen und Auffangräume mit den darin aufgestellten Anlagenteilen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens einmal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- IV.5.2 Austretende wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.5.3 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.
- IV.5.4 Für die geänderte Leitung zu den Gebläsen GB-2770+R inkl. den Kondensatabscheider ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen eine Inbetriebnahme Prüfung durchzuführen und der Prüfbericht der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vorzulegen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Vorprüfung der Gasverarbeitung Mitte (GVM) und den dazugehörigen Nebenanlagen zum Genehmigungsantrag, Wesentliche Änderung der Gasverarbeitung Mitte (GVM, Bau 0590) durch Ersatz der Gebläse GB-1/2 (Austauschdokument vom 23.02.2024, RUHR OEL GmbH) zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.6.2 Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist gemäß Punkt 5.4 der Vorprüfung der Gasverarbeitung Mitte (GVM) und den dazugehörigen Nebenanlagen zum Genehmigungsantrag, Wesentliche Änderung der Gasverarbeitung Mitte (GVM, Bau 0590) durch Ersatz der Gebläse GB-1/2 (Austauschdokument vom 23.02.2024, RUHR OEL GmbH) durchzuführen und zu dokumentieren. Hierbei umfasst der Beprobungsintervall für das Grundwasser fünf Jahre und für den Boden zehn Jahre ab Inbetriebnahme.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- IV.7.1 Keine Festsetzungen

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.8.1 Keine Festsetzungen

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Abfallrechtes

IV.9.1 Keine Festsetzungen

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im

Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.3.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.3.2 Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.

V.3.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

V.3.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen tätig, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) die Gasverarbeitung Mitte, die der Verarbeitung von Prozessabgasen und Atmungs gasen aus verschiedenen Prozessanlagen und Tanklagern der Raffinerie dient.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 22.09.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 22.09.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung

Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Errichtung/Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53.12 (Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 27.02.2024.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit ist für die Änderung der Gasverarbeitung Mitte eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des

Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten ist. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen sowie Emissionen in die Luft nicht zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 04.04.2024 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Gelsenkirchen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.11.2023 erteilt.

Der in dieser Genehmigung behandelte Austausch der Gebläse wurde bereits schon einmal positiv beschieden. Alle in diesem Zusammenhang umgesetzten Gewerke sind bis auf die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Prüfung bereits vollendet worden.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und TA Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Zur Vermeidung von Luftemissionen sowie Gerüchen werden die in der Anlage vorhandenen Stoffe in einem geschlossenen System gehandhabt. Sämtliche Rohrleitungen werden gemäß den Anforderungen der TA-Luft technisch dicht ausgeführt. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die vorhandenen Stoffströme der Gasverarbeitung Mitte. Um Leckagen an Rohrleitungen und anderem Equipment frühzeitig erkennen zu können, werden regelmäßige Rundgänge durch die Anlage durchgeführt.

VI.3.2.1.1 Kondensatabscheider FA-2770

Der Kondensatabscheider ist TA-Luft-konform ausgeführt und hat ein Volumen von 2,8 m³. Er verfügt über eine Füllstandsmessung. Das Kondensat wird über eine Slop-Rinne dem Slop-System (Tank FB-408) zugeführt.

VI.3.2.1.2 Filter ZB-2770

Der Kerzenfilter ist gemäß TA-Luft Anforderungen ausgeführt. Er ist hinter dem Kondensatabscheider geschaltet und filtert noch Partikel und Flüssigkeitströpfchen aus dem Atmungs gas, bevor dieses dann über die Gebläse GB-2770+R ins Hygas-Netz oder im Ausnahmefall zum Sauergasnetz geleitet werden kann. Eine Differenzdruckmessung alarmiert, wenn der Filter gereinigt werden muss.

VI.3.2.1.3 Gebläse GB-2770+R:

Die neuen Atmungsgebläse GB-2770+R werden als Drehkolbengebläse ausgeführt. Sie werden mit Messungen für Saugdruck und Drehzahl sowie einer Lauf-/Störmeldung, einem Ein-/Aus-Schalter und einem Not-Aus-Schalter ausgestattet. Messungen für Temperatur und Druck sind ebenfalls vorhanden, welche über das PLS zur Messwarte aufgeschaltet sind.

Zur Vermeidung diffuser Emissionen dient die Nebenbestimmung IV.3.3, da damit sichergestellt wird, dass die neu zu errichtenden bzw. die zu ändernden Anlagenteile TA Luft-konform ausgeführt werden.

Die Anforderungen insgesamt zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind für das Vorhaben erfüllt.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Erschütterungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Änderungen der Lärmsituation durch das neue Equipment sowie die Verlegung der Atmungsgasgebläse in ca. 40 m Entfernung zu den derzeitigen Gebläsen, wurde durch eine schalltechnische Prognose bewertet.

Ein Immissions-Aufpunkt liegt gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm grundsätzlich nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche dort einen Beurteilungspegel verursachen, der mehr als 10 dB(A) unter dem dort maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Der Regelung der Nr. 2.2 TA Lärm zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs liegt dabei die Überlegung zu Grunde, dass allgemein davon ausgegangen werden kann, dass auf einen Immissionsort nicht mehr als zehn Anlagen mit gleicher Schallenergie einwirken. Ausgehend von dieser Prämisse kann die Zusatzbelastung außerhalb des Einwirkungsbereichs nie zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um mehr als 1 dB(A) führen.

Bei einer wie für den Raffinerie-Standort Scholven zutreffenden sehr großen Anzahl einwirkender Anlagen kann es auch außerhalb des durch Nr. 2.2 TA Lärm schematisch umschriebenen Einwirkungsbereichs zu einer Pegelerhöhung und Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Gesamtbelastung um mehr als 1 dB und damit zu einer schädlichen Umwelteinwirkung kommen. Dem ist - in gesetzeskonformer Anwendung der TA Lärm durch die Zugrundelegung eines erweiterten Einwirkungsbereichs Rechnung zu tragen. Anlagen, welche den Immissionsrichtwert einzeln um mehr als 15 dB(A) unterschreiten, brauchen auch im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht berücksichtigt werden, da bei einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von mehr als 15 dB(A) im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass keine wahrnehmbaren zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen erzeugt werden.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wird an den maßgebenden Immissionsaufpunkten ein zukünftiger Beurteilungspegel von 20 dB(A) an der Feldhauser Straße 222b, und von 19 dB(A) an der Berkel Straße 4 errechnet. An den nächstgelegenen und maßgeblichen Immissionsaufpunkten stellt sich eine Verbesserung der Geräuschsituation von 1 dB(A) bzw. 3 dB(A) ein. Die Immissionsrichtwerte werden damit um mindestens 25 dB(A) unterschritten. Damit sind Einwirkungen nicht gegeben, ebenso ist auch ein Zusammenwirken nicht weiter zu betrachten.

Nebenbestimmung IV.3.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte und legt vorsorglich die Richtwerte gemäß TA Lärm fest. Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Die bereits bestehende Beleuchtung der Anlagen wird durch das Vorhaben nicht verändert. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass Anwohner durch Lichtemissionen nicht beeinträchtigt werden. Von der Anlage geht keine Strahlung aus. Negative Auswirkungen durch Wärmestrahlung ist ebenfalls nicht zu befürchten.

VI.3.2.4 *Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die bisher genutzten Gebläse sind für den zukünftigen Anwendungszweck überdimensioniert und weisen einen fortgeschrittenen Verschleiß auf. Aus diesem Grund sollen sie durch neue effizientere Drehkolbengebläse ersetzt werden. Die neuen Gebläse fallen kleiner aus, was einen sparsameren und effizienteren Betrieb zur Folge hat.

VI.3.2.5 *Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Im Falle einer Betriebseinstellung, werden die in der Anlage noch vorhandenen Restmengen an Betriebsmitteln ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage wird nach derzeitigem Stand bei einer Außerbetriebnahme demontiert. Die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt, werden laut Angaben der Antragstellerin sortiert und verwertet bzw. entsorgt.

Die Art der Entsorgung und Verwertung wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt und obliegt den Maßgaben der dann gültigen Gesetze und Verordnungen.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Die von der Maßnahme betroffene Gasverarbeitung Mitte befindet sich auf dem Werksgelände des Standorts Scholven der RUHR OEL GmbH, welches einen Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt.

Das mit dem neuen Gebläse zu fördernde Medium, das Atmungsgas, besteht laut Antragstext zur 98% aus Stickstoff. Daher ist sowohl dieses als auch das im Kondensatabscheider anfallende Atmungsgaskondensat nicht in den Anhang I der Störfall-Verordnung einzustufen. Auch der aus den Dampfkesseln strömende Dampf, für welchen im Anlagenstillstand Einbindepunkte geschaffen werden sollen, stellt keinen gefährlichen Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Dementsprechend ist von den geplanten Maßnahmen auch kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil betroffen. Auch soll die Sicherheitstechnik nicht modifiziert werden. Folglich greifen bei dem beantragten Vorhaben die Belange des Störfallrechtes nicht. Eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist aufgrund der fehlenden störfallrechtlichen Relevanz für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 *AwSV/Eignungsfeststellung*

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. In den Gebläsen werden zudem keine flüssigen, wassergefährdenden Stoffe gehandhabt, sodass hierbei eine Verunreinigung des Bodens vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Aus Kapitel 3.8.6 der Antragsunterlagen geht hervor das durch die TRwS 780-1 Konformität i.V mit § 21 (1) AwSV eine Rückhaltung nicht erforderlich ist. Die Gutachterliche Stellungnahme der TÜV Rheinland (20191108) bestätigt, dass für den vorliegenden Fall keine Eignungsfeststellung nötig ist. Bei Anlagenteilen, die flüssige wassergefährdende Stoffe führen, wie z.B. der Kondensatabscheider, werden vorsorglich Ableitflächen unterbaut, um gegebenenfalls vorkommende Tropfleckagen zurückhalten zu können. Eine Verunreinigung des Bodens ist somit nicht zu besorgen. Da in dem Kondensatabscheider max. 2,8 m³ an Flüssigkeit der WGK 3 ansammeln können, ist gem. § 39 i.V.m. § 46 Abs. 2 der AwSV die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend prüfpflichtig, daher wurde die Nebenbestimmung IV 5.4 erlassen.

VI.3.4.2 *Abwasserbehandlung*

Eine Abwasserbehandlung findet in der Gasverarbeitung Mitte nicht statt. Es fällt kein zusätzliches produkt- oder anlagenspezifisches Abwasser durch die Maßnahme an. Der Raffineriestandort Scholven verfügt über ein eigenständiges Abwassersystem, welches den dort befindlichen Anlagen und Anlagenteilen zur Verfügung steht. Hierdurch ergibt sich eine zentrale Abwasserbehandlung. Durch den Austausch der vorhandenen Gebläse findet keine Änderung der Abwassersituation statt.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

AZB Begründung:

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“- Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Begründung Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers:

Die auferlegte Nebenbestimmung zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen

an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt. Die Nebenbestimmung ist zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen, da sich aus den Unterlagen zum FFH Schutz und der Einschätzung des Artenschutzes keine Betroffenheiten ergeben.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der o.g. Ziffer V.4 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb berücksichtigt werden.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Durch die geplante Änderung fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Die Treibhausgasemissionen der Ruhr Oel GmbH im Werk Scholven werden durch das TEHG erfasst. Es liegt eine Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die aktuelle Treibhausgassituation.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Daniel Berger

Anhang 1: Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0054/23/4.1.1

Anschreiben vom 22.09.2023	3 Blatt
Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	9 Blatt
Anlagen – und Betriebsbeschreibung	33 Blatt
Übersicht Anhang 4 Inhaltsangabe	9 Blatt
BlmSchG-Formulare 1	5 Blatt
BlmSchG-Formulare 2 bis 8	31 Blatt
Rohrleitungsliste	6 Blatt
Bauantragsunterlagen	6 Blatt
Zusammenstellung Herstellungskosten	1 Blatt
Grundstücksentwässerung	1 Blatt
Topographische Karte	1 Blatt
Übersichtsplan Maßstab 1:5.000	1 Blatt
Übersichtsplan Katasterauszug Maßstab 1:5.000	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan RB-32a	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan RB-29a	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan RB-9b	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan Verstärkungsmaßnahmen RB-9b	1 Blatt
Oberflächenbefestigungsplan	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan- neue Bühnenkonstruktion	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan- neue Rohrtrasse Atmungsgas	1 Blatt
Stahlbau Übersichtsplan –Ventilstation	1 Blatt
Brandschutzkonzept	11 Blatt
Werkslageplan	1 Blatt
Übersichtsplan	1 Blatt
Katasterauszug	1 Blatt
Aufstellungsplan Abwasseraufbereitung	1 Blatt
Fließbilder	7 Blatt
Zertifikat	2 Blatt
Protokoll FFH-Verträglichkeitsprüfung- Gesamtprotokoll	2 Blatt
Protokoll Artenschutzprüfung Gesamtprotokoll	2 Blatt
Artenschutzprüfung	15 Blatt
AZB-Vorprüfung vom 31.01.2024, Austauschdokument vom 23.02.2024	135 Blatt

Schalltechnische Prognose Bericht Nr.: M152532/02

13 Blatt

Anzeige gem. § 40 AwSV

5 Blatt

TÜV Rheinland Stellungnahme Nr.: 20191108/GVM

3 Blatt

Löschwasserrückhaltekonzept

26 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)